

- a) in Beziehung auf Lage, Nahrung und Gewerbbestimmung;
- b) wegen unvorhergesehener Unterbrechung des Besitzstandes;
- c) wegen Beschädigung oder Verlustes der Früchte;
- d) wegen Werthminderung des etwa übrig bleibenden Vermögens und wegen des Mehrwerthes, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Einrichtungen oder Besitzungen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptete.

Die Rechtsgrundsätze über den Ersatz solcher Schäden, welche zwar durch Anlagen und Unternehmungen der im Art. 2 bezeichneten Art, aber nicht durch die dabei vorgekommene Enteignung verursacht werden, erlösen durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung.

Art. 10.

Bei Bestimmung der Entschädigung für die einseitige Benutzung eines Grundstückes sind die ortsüblichen Pachtpreise zu Grunde zu legen, jedoch mit Berücksichtigung des Vortheils eigener Bewirtschaftung, wo diese Statt fand, und überhaupt mit Berücksichtigung des besondern Nachtheils, welcher für den Eigenthümer, Pächter, Mieter oder Pächter nach seinen Verhältnissen aus jener Benutzung entsteht.

Art. 11.

Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Behufe bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und es muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Thatsache hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder das Grundstück der Würdigung nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Plage zu verschaffen im Stande ist.

Art. 12.

Der sogenannte Liebhaberverth (*pretium affectionis*), sowie Vortheile, welche aus erst in der Folge beabsichtigten Verbesserungen und Einrichtungen hergeleitet werden, oder erst durch die Anlage der Eisenbahn für das zu veräußernde oder zu benutzende Grundstück entstehen, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen. Eben so wenig kommt umgekehrt bei einer theilweisen Abtretung die Werthserhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil in Aufrechnung und Abrechnung.